



Verfügung Décision

Bern, 26. Januar 1989

Naturschutzgebiet Seeallmend, Gemeinde Thun

Die Forstdirektion gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt

Unterschutzstellung

1. Das natürliche Ufer des Thunersees im Bereich Seeallmend/Dürrenast, Gemeinde Thun, samt der vorgelagerten Seefläche wird unter den Schutz des Staates gestellt.

Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Erhaltung einer natürlichen Verlandungszone, die von den Schwimmblattgesellschaften über ausgedehnte Schilfbestände bis zum Weiden/Erlen-Ufergebüsch reicht und somit mehreren gefährdeten und seltenen Sumpf- und Wasservogelarten als Brutplatz, verschiedenen Amphibien und Fischen als Laichstelle sowie zahlreichen Insektenarten, namentlich Libellen, als Lebensraum dient.

Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 500 vom 20. 3. 1987. eingetragen. Er ist Bestandteil dieser Verfügung. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke, alle teilweise: Grundbuchblätter Thun, Nrn: 78, 1231, 1236 sowie ein Teil vom Seegrundstück des Staates Bern.

Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Betreten des Schutzgebietes;
 - b) das Eindringen in Wasserfläche und Ufervegetation (Seerosen, Röhricht, Ried, Ufergehölz, Auenwald);

- c) die Durchfahrt für jegliche Schiffe;
 - d) das Befahren mit Spiel- und Sportgeräten (Luftmatratzen, Flößen, Modellschiffen u.a.m.);
 - e) das Baden;
 - f) das Anzünden von Feuern;
 - g) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - h) der Zutritt für Hunde;
 - i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - k) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - l) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - m) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - n) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Gewinnung von Rohstoffen.
5. Vorbehalten bleiben Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen bezüglich Schifffahrt ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zuständig.

Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat in Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei Thun verantwortlich. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt erlässt die nötigen Verkehrsbeschränkungen.
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung können das Naturschutzinspektorat und die Stadtgärtnerei Thun die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so sind die genannten Stellen befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.161 Seeallmend, Thun" auf den unter Ziffer 3 hiervoor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

DER FORSTDIREKTOR

P. Siegenthaler,
Regierungsrat